

Zusatzvereinbarung von Monaco**zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung
gewerblicher Muster oder Modelle
revidiert in London am 2. Juni 1934**

Abgeschlossen in Monaco am 18. November 1961

Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. September 1962²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 7. November 1962

In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Dezember 1962

Die vertragschliessenden Staaten,

in der Erwägung, dass der Fehlbetrag im Haushalt des Haager Verbandes für die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle ansteigen wird, solange nicht alle dem Haager Abkommen vom 6. November 1925³, revidiert in London am 2. Juni 1934⁴, angehörenden Staaten Mitglieder des Haager Abkommens vom 28. November 1960⁵ sind,

in dem Bewusstsein, dass es, um dieser Lage abzuhelpfen, notwendig ist, Zusatzgebühren zu den Gebühren einzuführen, die in dem in London revidierten Haager Abkommen vorgesehen sind,

haben folgendes vereinbart:

Art. 1

(1)⁶ Über die in Artikel 15 des in London revidierten Haager Abkommens⁷ vorgesehenen Gebühren hinaus werden für die nachstehend bezeichneten Vorgänge folgenden Zusatzgebühren erhoben:

A. Hinterlegungsgebühren

a) für den ersten Zeitabschnitt von 5 Jahren:	Schweizerfranken
1. für ein einzelnes Muster oder Modell	108.–
2. für eine Sammelhinterlegung	
mit 2 bis 10 Mustern oder Modellen	218.–
mit 11 bis 100 Mustern oder Modellen	318.–
mit 101 bis 200 Mustern oder Modellen	398.–

AS 1962 1555; BBl 1962 I 453

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² Art. 1 Ziff. 2 des BB vom 21. Sept. 1962 (AS 1962 1553)

³ [BS 11 1039]

⁴ SR 0.232.121.1

⁵ SR 0.232.121.2

⁶ Geänderte Gebühren, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1979 157).

⁷ SR 0.232.121.1

- b) für den zweiten Zeitabschnitt von 10 Jahren (d. h. für die Verlängerung):
- | | |
|---|-------|
| 1. für ein einzelnes Muster oder Modell | 205.– |
| 2. für eine Sammelhinterlegung | |
| mit 2 bis 10 Mustern oder Modellen | 605.– |
| mit 11 bis 100 Mustern oder Modellen | 695.– |
| mit 101 bis 200 Mustern oder Modellen | 795.– |

B. Andere Gebühren

- a) Eintragung von Übertragungen und anderen Änderungen,
Lieferung von Registerauszügen Schweizerfranken
- | | |
|--|------|
| 1. für die erste Hinterlegung | 73.– |
| 2. für jede weitere im gleichen Eintragungsgesuch oder auf dem gleichen
Blatt enthaltene Hinterlegung | 41.– |
- b) Öffnung einer geheimen Hinterlegung
- | | |
|--|------|
| | 73.– |
|--|------|
- c) Auskunft an den Hinterleger oder an Dritte
- | | |
|---|------|
| 1. für die erste Hinterlegung | 73.– |
| 2. für jede gleichzeitig verlangte Auskunft bezüglich weiterer Hin-
terlegungen desselben Inhabers | 8.– |

(2) Sind die in Artikel 15 Nummern 2 und 4 des in London revidierten Haager Abkommens vorgesehenen Gebühren nach dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung, jedoch vor ihrem Inkrafttreten - das für jeden Staat nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 bestimmt wird - gezahlt worden, während die erste Schutzdauer nach diesem Inkrafttreten abläuft, so hat der Hinterleger die in Absatz 1 Nummern 2 und 4 dieses Artikels⁸ vorgesehene zusätzliche Verlängerungsgebühr zu entrichten. Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung teilt das Internationale Büro den betreffenden Hinterlegern mit, dass sie innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung die Zusatzgebühr zu zahlen haben. Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so gilt die Verlängerung als nichtig, und der Vermerk wird im Register gelöscht. In diesem Falle wird die vorher gezahlte Verlängerungsgebühr zurückerstattet.

Art. 2

Für jede weitere Amtshandlung, die das in London revidierte Haager Abkommen⁹ vorsieht und für die nach dessen Ausführungsordnung¹⁰ eine Gebühr von 5 oder 2.50 Schweizerfranken zu zahlen ist, werden ebenfalls Zusatzgebühren von 20 oder 10 Schweizerfranken erhoben.

⁸ Heute: die in Bst. A b dieses Artikels vorgesehene Verlängerungsgebühr.

⁹ SR 0.232.121.1

¹⁰ SR 0.232.121.14

Art. 3¹¹

Die in den Artikeln 1 und 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Gebühren können auf Vorschlag des Internationalen Büros oder der schweizerischen Regierung in folgendem Verfahren geändert werden:

Die Vorschläge werden den Verwaltungen der dieser Vereinbarung angehörenden Staaten mitgeteilt, die innerhalb von sechs Monaten dem Internationalen Büro ihre Stellungnahme übermitteln. Nimmt nach Ablauf dieser Frist die Mehrheit dieser Verwaltungen eine Gebührenänderung an, ohne dass auch nur ein einziger Einspruch erhoben wird, so tritt diese Änderung am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Absendung der Mitteilung der Änderung durch das Internationale Büro an die genannten Verwaltungen folgt.

Art. 4

(1)¹² Mit den Überschüssen der Einnahmen, die sich aus der Erhebung der Zusatzgebühren ergeben, wird ein Reservefonds gebildet, dessen Höhe 50 000 Schweizerfranken nicht übersteigt.

(2) Wenn der Reservefonds diese Höhe erreicht hat¹³ werden die etwaigen Überschüsse der Einnahmen unter die dieser Vereinbarung angehörenden Staaten verteilt im Verhältnis zur Zahl der Hinterlegungen von Mustern oder Modellen, die ihre Staatsangehörigen oder die anderen in Artikel 1 des in London revidierten Haager Abkommens¹⁴ bezeichneten Personen bewirkt haben.

Art. 5

Solange nicht alle Länder, die Mitglied des durch das in London revidierte Haager Abkommen¹⁵ geschaffenen Verbandes sind, dieser Vereinbarung oder dem Haager Abkommen vom 28. November 1960¹⁶ angehören, stellt das Internationale Büro für die Länder, die dieser Vereinbarung angehören, und für diejenigen, die nur dem in London revidierten Haager Abkommen angehören, gesonderte Rechnung auf.

Art. 6

(1) Diese Vereinbarung steht bis zum 31. März 1962 zur Unterzeichnung offen.

(2) Die dem in London revidierten Haager Abkommen¹⁷ angehörenden Staaten, die diese Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, werden zum Beitritt zugelassen. In

¹¹ Für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 siehe jedoch Art. 6 Abs. 2 Bst. a jener Vereinbarung (SR **0.232.121.12**).

¹² Aufgehoben für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 (SR **0.232.121.12** Art. 6 Abs. 2 Bst. b).

¹³ Aufgehoben für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 (SR **0.232.121.12** Art. 6 Abs. 2 Bst. b).

¹⁴ SR **0.232.121.1**

¹⁵ SR **0.232.121.1**

¹⁶ SR **0.232.121.2**

¹⁷ SR **0.232.121.1**

diesen Fällen sind die Artikel 16 und 16^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums¹⁸ anzuwenden.

Art. 7

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen bei der Regierung des Fürstentums Monaco hinterlegt werden. Diese Regierung teilt diese Hinterlegungen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁹ mit, die sie den vertragschliessenden Staaten zur Kenntnis bringt.

(2) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den vertragschliessenden Staaten die Mitteilung der Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde übermittelt.

(3) Für die Staaten, die ihre Ratifikationsurkunde nach der Hinterlegung der im vorhergehenden Absatz 2 bezeichneten zweiten Ratifikationsurkunde hinterlegen, tritt diese Vereinbarung einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft²⁰ den vertragschliessenden Staaten die Mitteilung der Hinterlegung der betreffenden Ratifikationsurkunde übermittelt.

Art. 8

Diese Vereinbarung wird in einem einzigen Stück unterzeichnet, das im Archiv der Regierung des Fürstentums Monaco hinterlegt wird. Diese übermittelt jeder Regierung der Mitgliedländer des Haager Verbandes eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten unterzeichnet.

Geschehen zu Monaco am 18. November 1961.

(Es folgen die Unterschriften)

¹⁸ SR 0.232.01/.04. Für die Vertragsstaaten der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 siehe jedoch Art. 6 Abs. 2 Bst. c jener Vereinbarung (SR 0.232.121.12).

¹⁹ Heute: Generaldirektor (Art. 6 Abs. 2 Bst. d der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

²⁰ Heute: Generaldirektor (Art. 6 Abs. 2 Bst. d der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 – SR 0.232.121.12).

Geltungsbereich der Zusatzvereinbarung am 1. Juli 1978

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N)		Inkrafttreten	
Danemark	1 ^{er} mars	1976	1 ^{er} mars	1976
Bundesrepublik Deutschland*	25. Oktober	1962	1. Dezember	1962
Frankreich	13. April	1962	1. Dezember	1962
Liechtenstein	20. April	1966	9. Juli	1966
Monaco	27. April	1963	14. September	1963
Niederländische Antillen**	14. September	1963 B	14. September	1963
Schweiz	7. November	1962	21. Dezember	1962
Spanien	9. Juli	1969	31. August	1969
Surinam	16. November	1976 N	25. November	1975

* Die Zusatzvereinbarung gilt auch für Berlin (West).

** Die Niederlande haben die Zusatzvereinbarung mit Wirkung auf den 1. Januar 1975 für das Königreich in Europa gekündigt, nicht aber für die Niederländischen Antillen.

